

Die Kommunalverwaltung

Fachzeitschrift für die kommunale Praxis

Christine Class, Assessorin (verantw.)
Gerlinde Doth, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Birgit Storz, Assessorin

88–99 Inhalt

Randnummer

Öffentlicher Dienst

- 88 Zum Vorliegen einer überlangen Dauer eines Disziplinarverfahrens
89 Lehrerin wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht aus dem Dienst entfernt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr, Personenstand und Datenschutz

- 90 Kein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung für Gesichtschleier (Nigab) am Steuer
91 Die Neuerungen im Staatsangehörigkeitsrecht – Verbesserung, Verschlechterung – Herausforderung?
92 Bußgeld wegen Überschreitung der zulässigen Höchstparkdauer

Bau und Wohnung, Planung, Straßen, Feuerschutz

- 93 Zur Zulässigkeit von Stellplätzen im Vorgarten
94 Verlust des Plandokuments eines Bebauungsplans führt nicht zu einer Beweislastumkehr

- 95 Zur Berücksichtigung von Erweiterungsabsichten eines bereits aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebs bei der Vorhabenzulassung von heranrückender Wohnbebauung im Außenbereich

- 96 Private Windkraftanlagen sind im Außenbereich privilegiert

Soziale Leistungen, Behindertenrecht

- 97 Keine Grundserviceleistungen bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland

- 98 Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025

Sonstige wichtige Hinweise

- 99 Authentizität und Integrität von PDF-Dateien im elektronischen Rechtsverkehr – Erhebung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail

rende und Azubis werden damit bei den Wohnkosten entlastet. Umso wichtiger ist es, dass das Wohngeld auch zukünftig an die Energiekosten und die Inflation angepasst wird.“

Die Dynamisierung erklärt

Im Wohngeldgesetz [WoGG (§ 43 Abs. 1)] ist eine regelmäßige Dynamisierung vorgeschrieben. Auch bei anderen staatlichen Leistungen oder Gebühren ist eine turnusmäßige Anpassung üblich. Die Dynamisierung des Wohngelds im Zwei-Jahres-Rhythmus (zum nächsten Mal zum 1. Januar 2025) garantiert eine Anpassung des Wohngelds an die Preis- und Mietpreisenwicklung. Mit der Dynamisierung werden private Haushalte (darunter viele Rentnerinnen und Rentner) entlastet und deren reale Kaufkraft gesichert.

Wer arbeitet und wenig verdient oder wer eine geringe Rente bekommt, wird vor hohen Nebenkosten und steigenden Mieten geschützt.

Die Dynamisierung in Zahlen

- Das Wohngeld-Plus steigt zum 1. Januar 2025 durchschnittlich um rund 15 Prozent. Darin enthalten sind die Steigerung der Mieten und der Inflation von 2021-2023.
- Ohne die Dynamisierung würde die geschätzte Zahl der Wohngeldhaushalte in 2025 auf rund 1,6 Millionen sinken, mit Dynamisierung wird die Zahl der Empfängerhaushalte auf rund 1,9 Millionen im Jahr 2025 geschätzt.

Der Verordnungsentwurf wird jetzt in der Bundesregierung abgestimmt. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hat mit einer am 5. Juli 2024 gefassten Entscheidung die Bundesregierung aufgefordert, die Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes zügig vorzulegen.

Das Wohngeld-Plus entlastet Millionen von Menschen

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter) oder zur Belastung (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer). Die Reform war angesichts der kräftig steigenden Energiepreise im Laufe des Jahres 2022 wichtiger denn je. Das Wohngeld-Plus sorgt als staatliche Unterstützungsleistung dafür, dass Menschen mit niedrigem Einkommen auch in Zeiten von Inflation und gestiegener Gas- und Strompreise ihre Miete bezahlen können. Nach Beschluss von Bundestag und Bundesrat ist die Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Wohngeld-Plus leistet als stabilisierender Faktor einen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unseres Landes und stellt gleichzeitig die Währung von Arbeitsanreizen sicher. Denn das Wohngeld ermöglicht, dass auch Menschen mit niedrigem Erwerbseinkommen am Ende des Monats mehr Geld in der Tasche haben als Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld.

Das Wohngeld-Plus im Überblick

- Zielgenaue Entlastung bei den Wohnkosten
- Passgenaue Ausweitung mit der neuen Heizkosten- und Klimakomponente
- Stärkung der Erwerbsanreize im Wohngeld

Weiterführende Informationen zur Dynamisierung des Wohngeldes finden sich unter: www.bmwsb.bund.de/wohngeld-plus

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Pressemitteilung vom 19.07.2024.
Kommunalverwaltung LSA 2024/98

Sonstige wichtige Hinweise

Authentizität und Integrität von PDF-Dateien im elektronischen Rechtsverkehr – Erhebung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail

Von Andreas Lenk, Mayen¹

Vorbemerkung

Die Erhebung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist forumunwirksam und führt zur Unzulässigkeit des Widerspruchs, auch wenn der E-Mail eine gescannte Version eines unterschriebenen Widerspruchsschreibens beigelegt ist.

1. Sachverhalt

Die Beklagte erließ unter dem 21.09.2022 einen Bescheid gegenüber dem Kläger. Dem Bescheid war außerdem eine Rechtsbehelfsbelehrung mit dem folgenden Wortlaut beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Finanzbehörde Hamburg, Kasse Hamburg, Bahrenfelder Straße 254-260 in 22765 Hamburg, erhoben werden.“

Der Kläger sandte am 19.10.2022 eine E-Mail an die Beklagte und teilte mit, den Bescheid der Beklagten fechte er an. Dieser E-Mail war eine unterschriebene und gescannte Fassung seines Widerspruchs beigelegt.

Die Beklagte entgegnete per E-Mail vom 20.10.2022, ein Widerspruch müsse gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Mittels E-Mail sei die Erhebung eines Widerspruchs zulässig, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz versehen sei. Eine einfache E-Mail sei nicht ausreichend. Damit der Widerspruch formal zulässig sei, müsse er u. a. innerhalb

¹ Der Verfasser ist Dozent an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz.

eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes formgerecht eingelegt werden. Ansonsten könne er als unzulässig abgewiesen werden.

Unter dem 14.12.2022 entgegnete der Kläger per E-Mail, er sei nicht informiert worden, dass er einen Widerspruch nicht per E-Mail habe einreichen können. Außerdem habe er seiner E-Mail seinen Widerspruch auch als unterschriebenes Dokument in der Anlage beigefügt. Dieser E-Mail fügte er wiederum ein Widerspruchsschreiben mit eingescannter Unterschrift bei und kündigte auch eine postalische Übersendung an.

Ein schriftlicher Widerspruch ist erst am 20.12.2022 bei der Beklagten eingegangen. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2023 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Die am 15.03.2023 erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Hamburg (VG) abgewiesen.²

II. Darstellung des wesentlichen Entscheidungsinhalts

Die als Aufenchtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) statthafte Klage ist bereits unzulässig, da das nach § 68 Abs. 1 VwGO erforderliche Vorverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Innerhalb der Widerspruchsfrist (2), hat der Kläger keinen formwirksamen (1.) Widerspruch erhoben (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F.). Diese Vorschrift bestimmt:

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

1. Form des Widerspruchs

a) Übermittlung einer einfachen E-Mail

Das VG prüft zunächst, ob die E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 19.10.2022 eine schriftliche Widerspruchseinlegung darstellt, verneint dies aber letztlich:

„Die Einhaltung der Schriftform setzt voraus, dass der Widerspruch von seinem Verfasser handschriftlich unterzeichnet ist. Die (vermutlich) vom Kläger stammende E-Mail an die Beklagte vom 19.10.2022 erfüllt die Schriftform daher nicht. Eine einfache E-Mail, wie (vermutlich) der Kläger sie vorliegend an die Beklagte gerichtet hat, ist zur formgerechten Einlegung eines Widerspruchs nicht ausreichend, da hierbei die Gewähr des richtigen Absenders nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres, erkennbar ist.“³

Sodann wird die E-Mail des Klägers am Maßstab des § 3 a Abs. 2 HmbVwVfG (elektronische Form) gemessen. Diese Vorschrift regelt die Ersetzung der Schriftform folgendermaßen:

Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten

² VG Hamburg, Urt. v. 31.07.2023, MMR 2024, 206.

³ VG Hamburg, Urt. v. 31.07.2023, MMR 2024, 206, 207.

elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. *durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;*

2. *bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3199), in der jeweils geltenden Fassung;*

3. *bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.*

In dem Füllen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, 852), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes i. d. F. vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307, 1346), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Die einfache E-Mail des Klägers war weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. § 3 a Abs. 2 Satz 2 HmbVwVfG versehen, noch erreichte sie die Behörde auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 3 a Abs. 2 Satz 4 HmbVwVfG.

b) *Übermittlung des eingescannten Widerspruchs als PDF-Anhang einer einfachen E-Mail*
Das VG befasst sich sodann mit der unterschriebenen und eingescannten Fassung des Widerspruchs im PDF-Format, der der E-Mail als Anhang beigefügt worden war und von der Beklagten am 20.10.2022 ausgedruckt und zur Akte genommen wurde. In diesem Zusammenhang wirft es die Frage auf, ob der von der Behörde veranlasste Ausdruck der PDF-Datei, die das eingescannte Widerspruchsschreiben des Klägers enthält, der Schriftform genügt:

„Allein der Ausdruck eines elektronisch per einfacher E-Mail als Datei übermittelten Widerspruchsschreibens entspricht nicht den Anforderungen des § 70 Abs. 1 VwGO an die Schriftform eines Widerspruchs. Dies gilt unabhängig davon, ob die übermittelte Datei eine Unterschrift enthält oder auf welche Weise diese Unterschrift generiert wurde.“

Demn wenn ein Absender zur Übermittlung eines bestimmenden Schriftsatzes als prozessualen Weg die elektronische Übermittlung eines Dokuments wählt, sind für die Beurteilung der Formrichtigkeit allein die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen maßgebend. Ein Rückgriff auf Rechtsprechungsgrundsätze, die entwickelt wurden, um bei Nutzung technischer Übermittlungsformen wie Telefax oder Computerfax die Einhaltung der Schriftform begründen zu können, kommt zur „Heilung“ von Män-

geln der elektronischen Übermittlung i. S. d. § 3 a Abs. 2 HmbVwVfG daher nicht in Betracht.“⁴

Das VG begründet die Sperrwirkung⁵ des § 3 a HmbVwVfG wie folgt:

„Nach seinem Sinn und Zweck ist § 3 a HmbVwVfG als abschließende Regelung aller Fallgestaltungen elektronischer Kommunikation anzusehen. § 3 a Abs. 2 HmbVwVfG sieht ausdrücklich vor, dass elektronisch übermittelte Dokumente nur bei Einhaltung besonderer Sicherheitsanforderungen einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, nämlich wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird. Die Signatur ist als Funktionsäquivalent zur Unterschrift anzusehen. Hintergrund und der Regelung ist, dass gewährleistet sein muss, dass das elektronische Dokument dem angegebenen Absender zuzurechnen ist (Authentizität) und inhaltlich (Integrität) durch die Übermittlung nicht verändert werden konnte.

Authentizität und Integrität eines elektronischen Dokuments werden bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur dadurch sichergestellt, dass diese einen öffentlichen und einen persönlichen Signaturschlüssel erfordert, welche von einer Zertifizierungsstelle ausgegeben werden. Der Inhaber dieser Schlüssel erhält eine Smartcard, welche beide Schlüssel enthält und mit einer PIN nur durch den Inhaber berechtigt verwendet werden kann. Die Anbringung der Signatur erfordert daher den Besitz der Karte und die Kenntnis der PIN, was einen Missbrauch bei sorgfältiger Behandlung durch den Inhaber fast unmöglich macht. Nur dadurch ist bei Verwendung der Signatur die Integrität und die Authentizität des Dokuments in einer Weise gewährleistet, die es rechtfertigt, die handschriftliche Unterzeichnung zu ersetzen. Der mit diesem Verfahren verbundene Aufwand ist durch den damit verfolgten Zweck gerechtfertigt und erschwert den Zugang zu Rechtsschutz nicht in unzumutbarer Weise.

Bei einem Ausdruck eines – wie hier – nicht nach diesem Verfahren übermittelten Dokuments bzw. dessen Veraktung durch die Behörde ist dessen Authentizität und Integrität keinesfalls in gleicher Weise gewährleistet, selbst wenn das Dokument eine eingescannte Unterschrift enthält. Den besonderen Risiken der digitalen Form im Hinblick auf die Veränderbarkeit und die Urhebererschaft von Dokumenten, denen der Gesetzgeber begegnen will, kann ein Ausdruck nicht in gleicher Weise Rechnung tragen wie eine Signatur. Dies gilt im Hinblick auf die vorhandenen Manipulationsmöglichkeiten auch dann, wenn der Ausdruck eine – wie auch immer generierte – Unterschrift abbildet.

Der Zweck der besonderen (Sicherheits-) Anforderungen würde letztlich verfehlt, wenn allein die eingescannte Unterschrift bei elektronischer Übermittlung eine Verletzung dieser spezifisch in § 3 a HmbVwVfG geregelten Anforderungen ‚heilen‘ und die Form wahren könnte. Auf die Unterschrift kommt es nicht an, wenn Dokumente auf elektronischem Weg übermittelt werden, weil an ihre Stelle die qualifizierte elektronische Signatur tritt. Für eine Rechtsfortbildung, wie sie mit dem Ziel effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, durch die – den Begriff der Schriftform erweiternde – Recht-

⁴ VG Hamburg, Urt. v. 31.07.2023, MMR 2024, 206, 207 f.

⁵ Näher hierzu: Lenk, DVP 2022, 51, 54; Tagerhoff, in: Koppr/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 3 a Rn. 14a.

sprechung zu Telefax und Computerfax erfolgt ist, besteht wegen der mittlerweile geschaffenen gesetzlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr kein Bedürfnis und daher auch kein Raum mehr.“⁶

c) Übermittlung eines Widerspruchsschreibens
Unproblematisch wahr aber das am 20.12.2022 bei der Behörde eingegangene Widerspruchsschreiben des Klägers die Schriftform.

2. Frist des Widerspruchs

Die Widerspruchsfrist beträgt regulär einen Monat (§ 70 Abs. Satz 1 VwGO). Sie verlängert sich nach § 58 Abs. 2 VwGO im Fall einer unterbliebenen oder unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung auf ein Jahr. Maßgeblich für die Beurteilung des Inhalts einer Belehrung ist, da im hamburgischen Landesrecht eine dem § 37 Abs. 6 VwVfG entsprechende Vorschrift fehlt, § 58 Abs. 1 VwGO:

Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

Nach diesen Maßstäben ist die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 21.09.2022 vollständig, da sie die vier Mindestangaben des § 58 Abs. 1 VwGO (Widerspruch, Finanzbehörde Hamburg/Kasse-Hamburg, Hamburg, ein Monat) enthält.

Eine Belehrung über die Formanforderung des Widerspruchs ist nicht erforderlich.⁷ Insbesondere führt ein fehlender Hinweis, dass der Widerspruch nicht mit einer einfachen E-Mail erhoben werden kann, nicht zu einer Jahresfrist i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO. Die Monatsfrist zur Einlegung des Widerspruchs war im Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchsschreibens bei der Behörde (20.12.2022) abgelaufen. Das nicht ordnungsgemäß durchgeführte Vorverfahren führt daher zur Unzulässigkeit der Klage.

III. Fazit der Entscheidung und Auswirkungen auf die Praxis

1. Die Formwirksamkeit eines elektronisch übermittelten Widerspruchs ist ausschließlich am Maßstab des § 3 a Abs. 2 und 3 VwVfG n. F. und des § 9 a Abs. 5 OZG zu beurteilen.

2. Angesichts der Sperrwirkung der vorgenannten Vorschriften ist ein Rückgriff auf die den Begriff der Schriftform erweiternde Rechtsprechung zu Telefax und Computerfax unzulässig. Daher ist eine Widerspruchserhebung bspw. mittels einfacher E-Mail, in deren Anhang sich eine PDF-Datei mit einem eingescannten Widerspruchsschreiben mit Unterschrift befindet oder deren Text das Widerspruchsschreiben und eine eingescannte Unterschrift enthält, oder mittels „GMX Fax & Voice“ formunwirksam.⁸

⁶ VG Hamburg, Urt. v. 31.07.2023, MMR 2024, 206, 208.

⁷ VG Hamburg, Urt. v. 31.07.2023, MMR 2024, 206, 208.

⁸ Lenk, RDI 2023, 142, 144.

3. Im Fall der formunwirksamen Einlegung darf eine Behörde einen Widerspruch nicht in der Sache beschneiden, sondern hat ihn als unzulässig zurückzuweisen.⁹
4. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind Angaben zur Form der Widerspruchserhebung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dies gilt auch für den Hinweis, dass eine Einlegung mit einfacher E-Mail nicht zulässig ist.
5. Wurde ein Widerspruch formunwirksam eingelegt, besteht grundsätzlich keine Pflicht der Behörde, dem Widerspruchsführer einen entsprechenden Hinweis zu geben.¹⁰

Erstveröffentlichung in apf – Ausbildung · Prüfung · Fachpraxis – Gesamtausgabe 7/8 | 2024, S. 230–232.

Kommunalverwaltung LSA 2024/99

⁹ Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 70 Rn. 2.
¹⁰ Grundsätzlich ablehnend VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 07.02.2023 – 4 L 55/23.NW –, Rn. 37 ff.

RICHARD BOORBERG VERLAG
BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 07 11/7385-343 FAX 07 11/7385-100
WWW.BOORBERG.DE

SC0824

Neuauflage.



BOORBERG

**Jugendkriminalität,
Jugendhilfe und Strafverfahren**
 Sozialwissenschaftlich-kriminologische
Grundlagen und rechtliche Regelungen
(SGB VIII und JGG)
Handbuch
von Professor Dr. iur. Thomas Trenzsek
M.A. soz. und Dr. iur. Annemarie
Schmoll B.A.
**2024, 2., vollständig überarbeitete
Auflage, 768 Seiten, € 98,-**
ISBN 978-3-415-07598-6

**AUCH ALS
E-Book**

Auch als E-Book (PDF) zum
Sonderpreis von € 65,- unter
bs-muenchen.de erhältlich.
ISBN 978-3-415-07599-3

Die Kommunalverwaltung Sachsen-Anhalt
 Redaktion: Christine Class (cl), Assessorin (verantw. i. S. d. PresseG ST), Scharnstraße 2, 70563
 Stuttgart; Gerlinde Doh (gd), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH).
 Ständige Mitarbeiter: Martin Pfeifer (pf), Rechtsanwalt, Achern; Andreas Raab (ra), Oberbürger-
 meister a.D., Dinkelsbühl.
 Verlagsanschrift: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart,
 Telefon (07 11) 73 85-0, Fax (07 11) 73 85-30, Postfach 70551 Stuttgart; www.boorberg.de,
mail@boorberg.de.
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag, Scharnstr. 2,
 70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 7385-0, Fax (07 11) 7385-100; anzeigen@boorberg.de.
 Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2023 ist gültig.
 Erscheinungswieder: am 15. eines Monats, 10 Ausgaben pro Jahr mit Doppelnummern 78 und 1112.
 Jahressubskriptionspreis: 260,- € (inkl. Versandkosten).
 Bestellung nur über den Verlag. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden,
 wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.
 Druck und Verarbeitung: Humbach & Nenzel Offsetdruck GmbH, Ingolstädter Str. 102, 85276
 Pfaffenhofen.
 Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
 außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit
 der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlags-
 rechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht
 zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine
 Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Verfügbarmachung und Verbreitung (online oder of-
 fline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer
 elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. ISSN 0949-0698